

78. Bedingt es für das Verbot der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses mittels der Presse einen rechtlichen Unterschied, ob die Kundgebung derselben in einer unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgehabten Hauptverhandlung oder in öffentlicher Gerichtssitzung erfolgt ist?

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §. 17 (R.G.B. S. 65).

III. Straffenat. Ur. v. 3. Januar 1887 g. F. Rep. 2980/86.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten entbehrt der Begründung.

Der wegen Vergehens gegen §. 17 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 verurteilte Beschwerdeführer hat in der Hauptverhandlung Zeugenbeweis für die Behauptung angetreten, die von ihm durch die Presse veröffentlichte Anklageschrift in der Strafsache gegen S. und N. wegen Landesberrates sei bereits „in öffentlicher Verhandlung“ kundgegeben gewesen, als die inkriminierten von ihm verfaßten Zeitungsberichte erschienen sind. Nach dem Zusammenhange der Gründe des angefochtenen Urtheiles, den Zugeständnissen des Beschwerdeführers, nach dem Inhalte der Revisionschrift und nach Gerichtsnotorietät besteht darüber kein Zweifel, daß in der Strafsache wider S. und Genossen vor dem vereinigten II. und III. Straffenate des Reichsgerichtes in Gemäßheit des §. 173 G.B.G.'s für die gesamte Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist. Unter Anerkennung dieser Thatfache, jedoch von der Ansicht ausgehend, „öffentliche Verhandlung“ im Sinne des §. 17 des Pressegesetzes bedeute lediglich die mündliche Hauptverhandlung im Gegensatz zu der nach §. 195 G.B.G.'s nicht öffentlichen Beratung und Abstimmung des Gerichtes, bezweckt also der obige Antrag nur die Konstatierung der Thatfache, daß in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgerichte bei Gelegenheit der Vernehmung der Angeklagten eine „Kundgebung“ der Anklageschrift in einem gewissen den Zeitungspublicationen vorausgegangenen Zeitabschnitt stattgefunden hat. In diesem Sinne ist aber der Beweisanzug als unerheblich mit Recht abgelehnt worden. Von vornherein könnte über das Verfehlt der von der Revision vertretenen Rechtsauffassung kaum ein Zweifel obwalten, wenn der Ausdruck „öffentliche Verhandlung“

auf dem Boden des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung auszulegen wäre. Denn nach der festen Terminologie dieser Gesetze kann nicht davon die Rede sein, daß die Ausdrücke „öffentliche Verhandlung“ und „Hauptverhandlung“ als gleichbedeutend gebraucht würden. Indessen ruht das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 noch auf der unbestimmteren Sprachweise der partikularen deutschen Prozeßgesetze, und in der Sprache der letzteren hatte der Ausdruck „öffentliche Verhandlung“, weil er häufiger im Gegensatze nur gegen das geheime inquisitorische Vorverfahren zur Bezeichnung der mündlichen, vor versammeltem Gerichte in Gegenwart aller Prozeßbeteiligten stattfindenden Schlußverhandlung gebraucht wurde, eine etwas schwankendere Bedeutung. Auch ließe sich zu Gunsten des Beschwerdeführers geltend machen, daß §. 48 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, auf dessen Grundlage das Reichspreßgesetz ruht, die Veröffentlichung der Anklageschrift nur verbietet, „bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat“, und daß die Absicht bewußter Abweichung in der hier fraglichen Beziehung sich nicht erweisen läßt. Gemeinsames Vorbild sowohl dieses §. 48, wie unseres §. 17 ist Art. 10 des französischen Preßgesetzes vom 27. Juli 1849, welcher verordnet:

„Il est interdit de publier les actes d'accusation et aucun acte de procédure criminelle avant qu'ils aient été lus en audience publique.“

Hier ist der kritische Zeitpunkt für die Freigabe der Aktenstücke eines Strafprozesses bestimmt und unzweideutig in den Moment ihrer Verlesung in öffentlicher Gerichtsitzung gesetzt; was an Aktenstücken durch solche „öffentliche Gerichtsverhandlung“ (audience publique) überhaupt nicht zur öffentlichen Kenntnis, zur allgemeinen Kunde des Publikums, gebracht worden ist, darf unter allen Umständen nicht publiziert werden. Die Motive, aus denen man in der preußischen und deutschen Preßgesetzgebung von dem Wortlaute des fraglichen Art. 10 teilweise abgewichen ist, liegen nicht klar zu Tage. Aus der Entstehungsgeschichte des preußischen Preßgesetzes,

vgl. Hartmann, Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 S. 248 flg.,

scheint hervorzugehen, daß man für die Fälle einer Tage und Wochen dauernden Kriminalverhandlung den Augenblick der Verlesung der An-

klageschrift ic als Termin für den Anfang der Publikationsfreiheit noch immer für verfrüht, deshalb für bedenklich ansah, und mit der Wendung „bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden hat“ das der Regel nach mit der Urteilsverkündung zusammenfallende Ende der gesamten Hauptverhandlung als entscheidend normieren wollte.

Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 253/54 und die dort angeführten Urteile des preußischen Obertrib. (Nr. 4).

Von diesem Standpunkte aus konnte man es für gleichgültig halten, ob die einmal beendigte Hauptverhandlung eine öffentliche oder nicht öffentliche gewesen; solange die Kriminalprozedur dauerte, war ihr Gang unbedingt vor jeder Einmischung der Presse durch ungehörige Publikationen geschützt. Das deutsche Preßgesetz hat zwar die Schlusßworte „oder das Verfahren sein Ende erreicht hat“ dem §. 48 des preußischen Preßgesetzes entlehnt, im übrigen aber sich darin wieder der Fassung des französischen Preßgesetzes genähert, daß auch während der Dauer einer Hauptverhandlung die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke des fraglichen Strafprozesses erlaubt sein soll, falls dieselben bereits „in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind“. Das ist eine sinngetreue Übersetzung der Worte in Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1849: „avant qu'ils aient été lus en audience publique“. Damit ist das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 aber auch wieder zu der schon oben charakterisierten Tendenz des französischen Preßgesetzes zurückgekehrt, welches die Veröffentlichungen der Anklageschrift und sonstiger Aktenstücke eines Strafprozesses mittels der Presse während der Dauer des Strafprozesses nur dann und unter der Bedingung gestattet, daß dieselben ohnehin durch ihre Veröffentlichung in der Gerichtsverhandlung Gemeingut des Publikums geworden sind. Hat eine derartige Veröffentlichung überhaupt nicht stattgefunden, weil überhaupt nicht öffentlich verhandelt worden ist, so sind nach Art. 10 des französischen Preßgesetzes die fraglichen Schriftstücke der Publikationsbefugnis schlechthin, nach §. 17 a. E. des deutschen Preßgesetzes jedenfalls bis dahin entzogen, daß „das Verfahren sein Ende erreicht hat“. Diese Auslegung des §. 17 a. a. O. entspricht allein dem Wortlaute der Strafbestimmung und erscheint auch materiell als die allein rationelle. Ohne Interesse ist es dabei, zu untersuchen, weshalb der Beginn der fraglichen Publikationsfreiheit hiernach für öffentliche Gerichtsverhandlungen ein anderer ist, als für nicht öffentliche, und ob

sich durch die Veröffentlichung eines in nicht öffentlicher Verhandlung bereits kundgegebenen Aktenstückes noch eine unstatthafte Beeinflussung des Ganges Rechtens denken lasse. Denkbar ist die letztere Eventualität zweifellos; ob sie gerade bei nicht öffentlichen Verhandlungen mehr zu befürchten ist, als bei öffentlichen, braucht hier nicht untersucht zu werden. Der Standpunkt der französischen Gesetzgebung mit seinem absoluten Publikationsverbote der in nicht öffentlicher Audienz kundgegebenen Aktenstücke mag in sich konsequenter sein; verständlich bleibt aber auch die Unterscheidung des §. 17, je nachdem eine öffentliche Kundgebung der fraglichen Aktenstücke stattgefunden hat, oder solche unterblieben ist.